



### INHALT

1. **In eigener Sache**
2. **Mietwohnungsneubau-Gesetz beschlossen**
3. **Reform der Grundsteuer**
4. **Änderungen bei Arbeit auf Abruf ab 2019**
5. **Finanzverwaltung äußert sich zu neuen Registrierkassen**
6. **Geschenk oder Streuwerbeartikel?**
7. **Firmenwagen: Mindern Kosten für Garage den geldwerten Vorteil?**
8. **Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar**
9. **Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld**
10. **A 1 Bescheinigung: Abschaffung?**
11. **Übergangsbereich statt Gleitzone**
12. **Steuerfreies Jobticket und Fahrtkostenzuschüsse**
13. **Weitere Informationen**

#### 1. In eigener Sache

Obwohl in früheren Jahren meiner um diese Zeit regelmäßig geäußerten Bitte, uns nun baldmöglichst die Abschluss-, bzw. Steuerunterlagen zur Verfügung zu stellen, wenig Erfolg beschieden war, möchte ich sie hier dennoch für das Jahr 2018 wiederholen. Bedenken Sie bitte, dass nach einer gesetzlichen Neuregelung bei Abgabe der Steuererklärungen nach dem 28.02.2020 auf jeden Fall 25 Euro Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat erhoben werden. Das Finanzamt hat über die Festsetzung dieses Zuschlags kein Ermessen mehr, ein Erlass wird nicht erfolgen.

Eine Garantie für die rechtzeitige Abgabe durch uns kann ich nur geben, wenn Ihre Unterlagen bis 30.11.2019 **vollständig** bei uns eingegangen sind.

#### 2. Mietwohnungsneubau-Gesetz beschlossen!

Der Bundesrat hat dem Mietwohnungsneubau-Gesetz am 28.06.2019 nun doch zugestimmt. Im Dezember 2018 hatte er den Gesetzesbeschluss noch kurzfristig von der Tagesordnung abgesetzt. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

#### **Inhalt der Neuregelung**

Kern der Neuregelung ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bei Erwerb oder Herstellung neuer Wohnungen. Die Sonderabschreibungen sollen im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden drei Jahren zu 5 % neben der regulären linearen AfA betragen. Somit können in den ersten vier Jahren 28% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten steuerlich abgeschrieben werden.

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Begünstigte Objekte sind ausschließlich neu geschaffene Mietwohnungen. Diese dürfen also bisher nicht bestanden haben (Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022).

Außerdem dürfen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € je qm nicht übersteigen und die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

#### **Kappungsgrenze**

Die Sonderabschreibung i.H.v. 5 % ist auf Kosten von maximal 2.000 € je qm gedeckelt.

#### Beachten Sie:

Übersteigen also die Kosten die 2.000 €-Grenze, ist dies für die Förderung zunächst unbeachtlich. Die Mehrkosten nehmen jedoch an der Sonderabschreibung nicht teil. Übersteigen die Kosten jedoch die 3.000 €-Grenze, ist eine Förderung vollständig ausgeschlossen.



### 3. Reform der Grundsteuer

Am 21.06.2019 hat die Bundesregierung die Reform der Grundsteuer beschlossen.

#### **Auslöser war das Bundesverfassungsgericht**

Im Frühjahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bewertung der Grundstücke basierend auf den Einheitswerten von 1964 (West) bzw. 1935 (Ost) verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber muss nach dem Urteil spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung treffen. Gelingt dies, so dürfen die eigentlich verfassungswidrigen alten Bewertungsmaßstäbe für eine Übergangszeit noch bis 31.12.2024 weiter angewendet werden.

Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rechtzeitig umgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf wurde dem Bundesrat daher noch vor der Sommerpause zugeleitet.

#### **Kern der Neuregelung**

Wie bisher ermittelt sich die Grundsteuer auch nach jetzigen Gesetzesentwurf aus folgenden drei Faktoren: Grundbesitzwert x Steuermesszahl x Hebesatz.

- Der **Grundbesitzwert** soll sich künftig aus der Fläche, der statistischen Nettokaltmiete und dem Bodenrichtwert errechnen. Damit ergeben sich in vielen Fällen höhere Werte als nach der Altregelung
- Als Ausgleich soll die **Steuermesszahl** drastisch reduziert werden.
- Der **Hebesatz** wird von der jeweiligen Gemeinde festgelegt, in dem das Grundstück liegt. An dieser Stellschraube sollen die Gemeinden (nach der Vorstellung der Bundesregierung) im Falle eines zu starken Anstiegs der Steuerbelastung entgegenwirken.

#### **Öffnungsklausel**

Insbesondere auf Drängen Bayerns enthält der Gesetzesentwurf aber eine sog. „Öffnungsklausel“. Diese erlaubt es den Bundesländern, ein eigenes (anderes) Grundsteuermodell einzuführen.

Somit wird die neue Form der Grundsteuer voraussichtlich nicht deutschlandweit einheitlich ausgestaltet sein.

### 4. Änderungen bei Arbeit auf Abruf ab 2019!

Arbeit auf Abruf liegt dann vor, wenn die Dauer der (Teilzeit-)Arbeitszeit auf einen bestimmten Zeitraum im Arbeitsvertrag festgelegt ist und die Lage der Arbeitszeit von der Konkretisierung des Arbeitgebers durch Abruf der Arbeitsleistung abhängt. Der Arbeitgeber bestimmt somit die konkreten Einsatzzeiten des Arbeitnehmers flexibel, wohingegen die wöchentliche Arbeitszeit meist nur als Mindestarbeitszeit vereinbart oder gar keine feste Vereinbarung hierüber mit dem Arbeitnehmer getroffen wird. Dieses Modell ist insbesondere im Verkauf und der Gastronomie weit verbreitet und beliebt um in Spitzenzeiten flexibel reagieren zu können.

**Arbeitgeber müssen hier jedoch die gesetzlichen Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) beachten. Diese wurden ab 2019 wesentlich geändert.**

#### **FLEXIBILISIERUNG WIRD EINGESCHRÄNKT**

Bislang waren Arbeitgeber relativ frei in der Möglichkeit des zeitlichen Einsatzes der Mitarbeiter. Ab 2019 greift hier eine Beschränkung: Der Arbeitgeber darf bei der Arbeit auf Abruf höchstens bis zu 25

Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich anordnen, wenn eine wöchentliche Mindestarbeitszeit vereinbart ist. Ist eine wöchentliche Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen. Nicht zulässig ist die zeitgleich vereinbarte Erhöhung um 25 Prozent und Verringerung um 20 Prozent.

#### **ACHTUNG BEI MINIJOBBERN!**

Bislang war geregelt, dass bei Vereinbarung der Arbeit auf Abruf ohne Festlegung einer bestimmten Stundenzahl 10 Stunden als vereinbart galten. Ab 2019 wird diese Regelung nun durch eine **20-Stunden-Grenze** ersetzt. Das bedeutet für die Praxis, dass alle Verträge mit Minijobbern, die keine vertragliche Wochenarbeitszeit beinhalten, zum 01.01.2019 grundsätzlich mit 4,33 Wochen im Monat mal 20 Wochenstunden, also ca. 87 Stunden pro Monat, anzusetzen wären. Unter Zugrundelegung des Mindestlohns ab 2019 von 9,19 Euro (ca. 800 Euro monatlich) würde dadurch die Minijob-Verdienstgrenze i.H. von derzeit 450 Euro deutlich überschritten.

**HINWEIS:** Arbeitgeber von Minijobbern sollten zur Vermeidung dieses Problems stets eine (maximale) Arbeitszeit unter Berücksichtigung des aktuellen Mindestlohns vertraglich fixieren.



## 5. Finanzverwaltung äußert sich zu neuen Registrierkassen

Wer zur Erfassung von Geschäftsvorfällen ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B. Registrierkasse) verwendet, darf dieses ab 01.01.2020 nur noch verwenden, wenn es über eine zertifizierte technische Sicherheits-einrichtung verfügt – also „manipulationssicher“ ist. Hintergrund ist eine entsprechende Gesetzesänderung aus dem Dezember 2016. Zu den Details dieser Regelung hat sich die Finanzverwaltung kürzlich umfassend geäußert. Von besonderem Interesse dürfte dabei die Rechtsauf-fassung zur **Übergangsfrist** sein. Denn das Gesetz räumt für nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 ange-schaffte „speicherfähige“ Registrierkassen, die bauartbe-dingt nicht (auf den neuen manipulationssicheren Stan-dard) aufgerüstet werden können, eine verlängerte Übergangsfrist bis 31.12.2022 ein. Von dieser Ausnah-meregulation sind aber nach der nun veröffentlichten An-sicht der Finanzverwaltung nur Registrierkassen aber keine PC-Kassensysteme umfasst.

## 6. Geschenk oder Streuwerbeartikel?

### **Geschenke: Betriebsausgabenabzug**

Erhält ein Geschäftspartner (oder eine andere Person, die nicht Arbeitnehmer ist) aus betrieblichen Gründen ein Geschenk, so gelten steuerliche Sonderregelungen. Die Aufwendungen für ein solches Geschenk können nur geltend gemacht werden, wenn die Summe der Aufwen-dungen aller Geschenke an die betroffene Person im Wirtschaftsjahr 35 € nicht übersteigt.

Daneben ist der Name des Empfängers zu dokumentie-ren und die Aufwendungen müssen in der Buchhaltung auf einem gesonderten Konto erfasst werden. Unter-bleibt dies, scheidet auch bei Geschenken bis 35 € der Be-triebsausgabenabzug aus.

### **Geschenke: Versteuerung beim Empfänger**

Beim Empfänger des Geschenks, stellt das Geschenk eine steuerpflichtige Einnahme dar, wenn er es im Rahmen ei-ner Einkunftsart erhält. Er muss es daher in seiner Steu-ererklärung angeben.

Alternativ kann auch der Schenker die Steuer für den Be-schenken in pauschaler Höhe übernehmen. **Besonder-heit:** Die Kosten für das Geschenk übersteigen die Grenze von 10 € nicht. Dann gilt dieses als

Streuwerbeartikel und eine Pauschalversteuerung braucht nicht vorgenommen werden.

### **Vorsicht**

Aus der 10 €-Grenze bei der Pauschalversteuerung wird häufig geschlossen, dass auch beim Betriebsausgabenab-zug Geschenke bis 10 € gar keine Geschenke, sondern Streuwerbeartikel seien. Dem ist jedoch nicht so, wie die Finanzverwaltung kürzlich klarstellte.

Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs ist im Einzel-fall – **und unabhängig von einer Betragsgrenze** – zu prüfen, ob es sich bei dem zugewandten Gegenstand um ein Geschenk oder um Werbeaufwand handelt.

Soweit die Zuwendung individualisiert und/oder an ei-nen bestimmten Empfängerkreis verteilt wird, handelt es sich um ein Geschenk. Die 10 €-Grenze spielt hier keine Rolle. Also fallen sämtliche Geschenke (auch < 10 €) unter die besonderen Aufzeichnungspflichten für Geschenke.

Nur wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind und somit kein Geschenk vorliegt, z.B. bei Ausstellungen oder Messen, wo eine Verteilung an eine Vielzahl von unbe-kannten Empfängern erfolgt, kann regelmäßig von Wer-beaufwand ausgegangen werden.

## 7. Firmenwagen: Mindern Kosten für Ga-rage den geldwerten Vorteil?

Bekommen Arbeitnehmer einen Firmenwagen überlas-sen, den sie auch privat nutzen dürfen, so führt dies be-kanntlich zu einem geldwerten Vorteil, der der Lohn-steuer und Sozialversicherung unterliegt. Liegt kein ord-nungsgemäßes Fahrtenbuch vor, erfolgt die Bewertung nach der sog. 1%-Methode.

Fahrzeugkosten, die der Arbeitnehmer aufgrund einer ar-beitsvertraglichen Vereinbarung selbst tragen muss (z.B. Tanken), mindern den geldwerten Vorteil. Dies wird auch seitens der Finanzverwaltung akzeptiert.

Interessant ist diese Rechtslage insbesondere für Arbeit-nehmer mit Firmenwagen, die diesen zuhause in der Ga-rage abstellen. Die Kosten für die Garage (z.B. Miete bzw. Abschreibung) können hier auch den geldwerten Vorteil mindern.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer zum Unterstellen des Fahrzeugs in der Garage durch eine ar-beitsvertragliche Klausel verpflichtet ist. Auf diese ent-scheidende Voraussetzung hat auch das Finanzgericht



Münster in einem kürzlich veröffentlichten Urteil noch einmal hingewiesen.

### **8. Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar**

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung dürfen die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings greift hier ein monatlicher Höchstbetrag i.H.v. 1.000 €.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung zählen die Kosten für die Einrichtungsgegenstände und Hausrat bei der Ermittlung der Kosten für die Zweitwohnung mit. Sie unterliegen also dem Höchstbetrag i.H.v. 1.000 €.

Der Bundesfinanzhof urteilte kürzlich jedoch anders und damit zugunsten der Steuerpflichtigen. Unter den Höchstbetrag fallen seiner Ansicht nach Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen (soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können).

Dies umfasst:

- Bruttokaltmiete bzw. AfA
- Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen.
- Warme und kalte Betriebskosten einschließlich der Stromkosten

Nicht zu den begrenzten Kosten gehören dagegen Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat. Die Kosten, die hierfür entstehen, sind also neben dem 1.000 €-Höchstbetrag als Werbungskosten abzuziehen.

### **9. Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld**

Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld sind **nicht** ermäßigt zu besteuern. Es handelt sich vielmehr um laufenden Arbeitslohn. Dies entschied kürzlich der Bundesfinanzhof.

Im Streitfall wurde ein Werk des Arbeitgebers stillgelegt, in dem der Kläger als Arbeitnehmer beschäftigt war. Der Kläger wechselte daher im Gegenzug für eine Abfindung zu einer Transfersgesellschaft. Er erhielt seitdem Transferkurzarbeitergeld nach dem Sozialgesetzbuch III.

Außerdem zahlte die Transfersgesellschaft einen Zuschuss hierzu (Aufstockungsbetrag).

Diesen Aufstockungsbetrag versteuerte das Finanzamt als laufenden Arbeitslohn. Der Kläger war demgegenüber der Auffassung, es handle sich um eine ermäßigt zu besteuern Entschädigung für den Verlust seines früheren Arbeitsplatzes.

Vor Gericht setzte sich nun aber das Finanzamt durch. Der Bundesfinanzhof sah den Aufstockungsbetrag nämlich nicht im Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis stehend, sondern mit dem neuen Arbeitsverhältnis bei der Transfersgesellschaft.

### **10. A 1 Bescheinigung: Abschaffung?**

#### **Hintergrund**

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich das Beschäftigungsortsprinzip. Eine Beschäftigung unterliegt also i.d.R. in dem Staat der Sozialversicherung, in dem sie ausgeübt wird.

Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn Arbeitnehmer vorübergehend ins EU-/EWR-Ausland entsandt werden. Wird nachgewiesen, dass der Arbeitnehmer im Heimatstaat sozialversichert ist, braucht im Tätigkeitsstaat keine Meldung zur Sozialversicherung erfolgen.

Der Nachweis des Versicherungsschutzes im Heimatstaat wird anhand der sog. „A 1 – Bescheinigung“ erbracht. Diese ist seit 01.01.2019 elektronisch zu beantragen.

#### **Keine Bagatell-Grenze**

Die einschlägigen EU-Regelungen sehen keine zeitliche Bagatell-Grenze vor. Daher ist die A 1-Bescheinigung auch bei kurzen (z.B. eintägigen) Auslandsdienstreisen zu beantragen.

Hinzu kommt, dass die Bescheinigung bei jedem Auslandseinsatz separat zu beantragen ist. Entsprechend hoch ist der bürokratische Aufwand.

#### **Bußgelder**

Kann die A 1-Bescheinigung bei einer Kontrolle im Ausland nicht vorgelegt werden, drohen Bußgelder.

#### **Abschaffung?**

Im März 2019 startete die EU-Kommission eine Initiative, wonach bei nur kurzen Auslandstätigkeiten keine A 1-Bescheinigung mehr notwendig sein soll. Allerdings



hat der EU-Rat seine erforderliche Zustimmung verweigert.

Somit bleibt vorerst alles beim Alten. Die weitere Entwicklung ist offen.

### **11. Übergangsbereich statt Gleitzone**

Die bisherigen Regelungen zur „Gleitzone“ wurden zum 01.07.2019 durch die Regelungen zum „Übergangsbereich“ ersetzt. Innerhalb des Übergangsbereichs werden die Beitragsanteile des Arbeitnehmers nach einer bestimmten im Gesetz festgelegten Formel vermindert.

Während die alte Gleitzone Arbeitsentgelte von 450,01 € bis 850,00 € umfasste, erstreckt sich der Übergangsbereich nun von 450,01 € bis 1.300 €. Es kommen somit mehr Arbeitnehmer als bisher in den Genuss verminderter Beiträge.

Außerdem führen die geminderten Arbeitnehmerbeiträge (anders als bisher) nicht mehr zu bloß reduzierten Rentenansprüchen. Das bisherige Wahlrecht der Arbeitnehmer, zur Vermeidung reduzierter Rentenansprüche auf die Beitragsminderung zu verzichten, ist damit überflüssig geworden. Es wurde daher abgeschafft.

Damit die Rentenansprüche richtig ermittelt werden können, müssen Arbeitgeber eine neue Meldepflicht beachten. Neben dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ist zusätzlich das Arbeitsentgelt zu melden, das ohne Anwendung der Regeln zum Übergangsbereich zu berücksichtigen wäre.

### **12. Steuerfreies Jobticket und Fahrtkostenzuschüsse**

Fördert der Arbeitgeber, zusätzlich zum gezahlten Lohn und Gehalt, die Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (dies gilt für Barzuschüsse sowie für Sachleistungen, wie das sog. Jobticket oder eine Bahn-Card), müssen diese Arbeitgeberleistungen nicht mehr versteuert werden.

Der geldwerte Vorteil für ein Jobticket wird zudem nicht mehr auf die monatliche 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge angerechnet, so dass diese Freigrenze für andere Sachleistungen des Arbeitgebers (z. B. Benzingutscheine) ausgeschöpft werden kann.

Die Steuerbefreiung gilt nur für Fahrten zur Arbeit, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt werden; sie kommt nicht bei Benutzung

eines Taxis, Mietwagens oder privaten PKW des Arbeitnehmers zur Anwendung.

**ABER AUFGEPASST:** Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale.

Nutzt ein Arbeitnehmer ein kostenfrei zur Verfügung gestelltes Dienstfahrrad oder E-Bike (Pedelec), so ist auch hier der geldwerte Vorteil steuerfrei. In diesem Fall wird der geldwerte Vorteil jedoch nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

### **13. Weitere Informationen**

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen die eine Beratung ersetzen können. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.